

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 24.10.2025

Nr. 43

2025

Inhalt:

- 211 Manövermeldung
- 212 Bekanntmachung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Anlage

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 211 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 10.11.2025 bis 21.11.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Hepberg, Wackerstein, Adelschlag, Pollenfeld, Köschinger Forst, Mindelstetten, eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 30 Soldaten sowie 10 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

→ Die diesbezügliche Anlage befindet sich auf der letzten Seite des Amtsblattes.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 212 Bekanntmachung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Anlage

I.

Der Gemeinderat Hitzhofen hat in seiner Sitzung vom 21.10.2025 die nachfolgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren und die dazugehörige Anlage beschlossen.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung wird die Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 28 BayFwG folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichten der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Sonstige Dienstleistungen, die durch Angehörige der gemeindlichen Feuerwehren durchgeführt werden.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.04.2014, letztmalig geändert am 31.07.2019, außer Kraft.

**Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

I. Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1.) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 9,77 € |
|--------------------------------|--------|

- | | |
|--|--------|
| (FFW Hitzhofen-Oberzell) | |
| 1.2 Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFW Hofstetten) | 8,60 € |
| 1.3 Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hitzhofen-Oberzell) | 1,25 € |
| 1.4 Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hofstetten) | 1,00 € |

2.) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- | | |
|--|----------|
| 2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Hitzhofen-Oberzell) | 201,92 € |
| 2.2 Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFW Hofstetten) | 157,23 € |
| 2.3 Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hitzhofen-Oberzell) | 18,26 € |
| 2.4 Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hofstetten) | 29,22 € |

3.) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür eine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|--|---------|
| 3.1 ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer | 11,00 € |
| 3.2 eine Tragkraftspritze TS 8/6 | 48,00 € |
| 3.3 eine Tauchpumpe | 13,00 € |
| 3.4 einen Stromerzeuger bis 10 KVA | 24,00 € |
| 3.5 einen Stromerzeuger über 10 KVA | 55,00 € |
| 3.6 einen Mehrzwecksauger | 17,00 € |
| 3.7 eine Motorsäge inkl. Betriebsstoffe | 15,00 € |

4.) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 28,00 € berechnet.

Aufwendungersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da der Gemeinde Hitzhofen durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- 5.1 Fehlalarmierung durch Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG) 220,00 €
- 5.2 Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig 1.000,00 €
- 5.3 Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre oder eines Fensters ohne Vorliegen einer Gefahr 135,00 €
- 5.4 Entfernen von Bäumen/Ästen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwetter oder sonstigen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 1 Stunden 300,00 €

6. Verbrauchskosten

Als Verbrauchskosten werden berechnet für

- Ölbindemittel pro kg 1,25 €
- 6.1. je Atemschutzmaske 19,00 €
- 6.2. je Atemschutzflaschen 7,70 €
- 6.3.

Bei allen sonstigen verwendeten oder benötigten Verbrauchsmitteln, Sonderlöschmitteln, Ersatzteile und Material werden die Verbrauchskosten gemäß § 1 Abs. 3 ermittelt.

7. Pauschalen für technische Dienstleistungen

- 7.1. Prüfung von Systemtrenner, je Gerät 25,00 €

II. Freiwillige Leistungen

Die Gebühr für freiwillige Leistungen (z. B. Fällen von Bäumen, Beseitigung von Öls Spuren) setzt sich aus den gleichen Kosten wie beim Aufwendungersatz zusammen.

III. Befreiung von der Beitragsschuld

Für Einsätze bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Fronleichnamprozession), Veranstaltungen der örtlichen Vereine sowie Veranstaltungen, deren gesamter Erlös sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Für Einsätze bei aktiven Mitgliedern der gemeindlichen Feuerwehren wird zum Zwecke der Mitgliederförderung, mit Ausnahme der Ziffer 5.2, kein Aufwendungersatz erhoben. Verbrauchsmitteln sind mit den Selbstkosten zu erstatten. Die Mitgliedschaft ist im Einsatzbericht vom jeweiligen Kommandanten zu bestätigen.

Hitzhofen, 23.10.2025

gez. Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

